

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 7. Juli

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Änderung der Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1947. Vom 18. Juni 1948 (S. 49).

II. Bekanntmachungen.

Kategorisierungsverfahren (S. 49). — Vermietung von Räumen in Pastoraten (S. 49). — Agrarreform (S. 50). — Urkunde über die Änderung der Grenzezeit zwischen den Kirchengemeinden Heiligengeist, Kiel-Wit-Süd und Ansgar-Süd und zwischen den Kirchengemeinden Kiel-Wit-Süd und Kiel-Wit-Nord, Bildung der Kirchengemeinde Ansgar-Nord und Vereinigung der Kirchengemeinden Ansgar-Süd und Ansgar-Ost in Kiel (S. 51). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Lurup, Propstei Pinneberg (S. 52). — Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen (S. 52). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 52).

III. Personalien (S. 52).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung

zur Änderung der Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1947.

Vom 18. Juni 1948.

§ 1

Die Verordnung über die Satzung des Landeskirchlichen Hilfswerks in Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 1947 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 1) wird wie folgt geändert:

1) § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Bevollmächtigten und dem Beauftragten des Hilfswerks sowie aus 12 weiteren Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.“

2) § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über das Hilfswerk wird durch einen Ausschuß der Kirchenleitung ausgeübt. Er besteht aus

5 von der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern, unter denen ein Geistlicher sein muß. Der Vorsitzende wird von der Kirchenleitung bestimmt.“

3) In § 9 wird folgende Bestimmung als neuer Absatz 4 eingefügt:

„Wenn der Ausschuß Beschlüssen des Vorstandes nicht zugustimmen beabsichtigt, hat er die Entscheidung der Kirchenleitung einzuholen.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Flensburg, den 23. Juni 1948.

Die Kirchenleitung.

In Vertretung

Wester.

J.-Nr. 7884 (Dez. I)

BEKANTMACHUNGEN

Kategorisierungsverfahren.

Kiel, den 3. Juli 1948.

Unsere Bekanntmachung vom 10. Juni 1948 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48 — hat zu dem Mißverständnis Anlaß gegeben, daß die Pastoren einen Antrag auf Kategorisierung an den öffentlichen Kläger des örtlich zuständigen Entnazifizierungshauptausschusses zu stellen hätten. In der Bekanntmachung vom 10. Juni 1948 war auf das Rundschreiben des Landeskirchenamts vom 1. Juni 1948 — Nr. 6958 — verwiesen. In diesem Rundschreiben war unter anderem gesagt, daß für die Kategorisierung der Geistlichen auch nach Erlaß des Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung vom 10. Februar 1948 gemäß § 17 dieses Gesetzes der Entnazifizierungsausschuß für Geistliche zuständig geblieben ist und daß dieser Ausschuß das zur Kategorisierung Erforderliche auf Grund der ihm vorliegenden Fragebogen von Amts wegen veranlassen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

J.-Nr. 8611 (Dez. I) Bührke.

Vermietung von Räumen in Pastoraten.

Kiel, den 21. Juni 1948.

I. Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 17. dieses Monats hinsichtlich der Verwendung der Mieteinnahmen aus vermieteten und zwangsbelegten Räumen in Pastoraten folgende Neuregelung beschlossen:

- 1) Alle Mieteinnahmen für vermietete und zwangsbelegte Räume fließen je zur Hälfte der Kirchenkasse und dem Stelleninhaber zu. Die in die Kirchenkasse fließenden Mieten sind dem Baufonds zuzuweisen und in erster Linie für die Instandsetzung und Instandhaltung des Pastorats zu verwenden.
- 2) Sofern der Stelleninhaber den Mietern Einrichtungsgegenstände (Möbel usw.) überläßt, gebührt die Mieteentschädigung für diese Gegenstände dem Stelleninhaber.
- 3) Soweit in den kirchlichen Dienstwohnungen Angehörige des Stelleninhabers untergebracht sind, entfällt eine

Mietzahlung nur insoweit, wie der Stelleninhaber gegenüber diesen Angehörigen eine rechtliche oder pfitliche Unterhaltspflicht hat.

- 4) Diese Regelung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Anordnungen des Landeskirchenamts vom 7. März 1946 und 15. April 1946 betr. Vermietung von Räumen in Pastoraten (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 7 und 11) außer Kraft.

II. In Ergänzung hierzu wird ausgeführt:

- 1) Unbeschadet der unter Ziffer I 1 getroffenen Regelung sind derartige Mietverhältnisse nach wie vor vom Kirchenvorstand abzuschließen, es sei denn, daß es sich um Pfündenstellen handelt.
- 2) Hinsichtlich der Wohnraummieten auf dem Lande hat das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr eine im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1948 S. 138 ff. veröffentlichte Anordnung vom 20. Februar 1948 erlassen, die u. a. Bestimmungen über Mietsätze für Wohn- und Wirtschaftsräume, Gartenpacht, Wassergeld, Strom, Küchenbenutzung und Zuschläge für Möbel enthält. Das Amtsblatt kann bei den Bezirksämtern und Gemeindeverwaltungen eingesehen werden.
- 3) Der dem Stelleninhaber zustehende Teil des Mietzinses ist zusätzlich zu dem ortsüblichen Mietwert der von ihm selbst genutzten Räume der Dienstwohnung bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Soweit die mit Bekanntmachung vom 20. Dezember 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 6) empfohlene Neu festsetzung des Mietwertes für die dem Stelleninhaber verbliebenen Räume noch nicht erfolgt ist, kann die Neu festsetzung anstatt durch das Finanzamt auch durch Beschluß des Kirchenvorstandes erfolgen, der jedoch der Genehmigung des Synodalausschusses bedarf.
- 4) Durch die Vermietung einzelner Räume in Pastoraten an Dritte wird die Eigenschaft des ganzen Pastorats als Dienstwohnung des Stelleninhabers grundsätzlich nicht aufgehoben, auch wenn in steuerlicher Hinsicht der für Dritte auf Grund der staatlichen Wohnraumienkung in Anspruch genommene Teil der früheren Dienstwohnung für die Dauer der Entziehung nicht als zur Dienstwohnung gehörig angesehen werden kann und für die dem Stelleninhaber verbliebenen Räume entsprechend ein besonderer Mietwert zum Zwecke der Lohnsteuerberechnung festgesetzt wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Mertens.

S.-Nr. 6537 (Dez. VI)

Agrarreform.

Kiel, den 24. Juni 1948.

- I. Am 9. Juni 1948 sind das Gesetz zur Einleitung der Agrarreform in Schleswig-Holstein und das Gesetz über die Beschlagnahme und Anmeldepflicht des der Agrarreform unterliegenden Grundbesitzes im Land Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Danach wird von der Agrarreform grundsätzlich auch der kirchliche land- und forstwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Grundbesitz erfasst; es kann jedoch für Kirchengemeinden sowie für religiöse und caritative Vereinigungen und Stiftungen eine Befreiung von der Landabgabepflicht erfolgen, wenn ein volkswirtschaftliches oder ein sonstiges öffentliches Interesse diese Ausnahme gebietet, wobei die Landeskulturbehörde die Ausnahme mit Auflagen oder Einschränkungen des Grundeigentums verbinden kann.

II. Aus dem Inhalt der beiden Gesetze wird folgendes bekanntgegeben:

- 1) Beschlagnahme und Anmeldepflicht (Gesetz über Beschlagnahme und Anmeldepflicht des der Agrarreform unterliegenden Grundbesitzes vom 12. März 1948 — G. V. D. Bl. Schleswig-Holstein Seite 85 f. — in Verbindung mit der Anordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Anmeldung des der Agrarreform unterliegenden Grundbesitzes vom 10. Juni 1948 — Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 202 f.).
 - a) Ab 9. Juni 1948 gilt dasjenige land- und forstwirtschaftliche Grundeigentum als beschlagnahmt, das am 3. September 1947 größer als eine Fläche von 100 ha oder dessen steuerlicher Einheitswert größer als 100 000.— RM war. — Während der Dauer der Beschlagnahme kann über dieses Grundeigentum und das Zubehör nur mit Genehmigung des Kulturamts verfügt werden; im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft kann über das Zubehör ohne Genehmigung verfügt werden. Pachtverhältnisse können nur mit Genehmigung des Kulturamts eingegangen oder verlängert werden.
 - b) Soweit nicht bereits auf Grund der Beschlagnahmeverordnung vom 10. Oktober 1947 (G. V. D. Bl. Schleswig-Holstein Seite 41) eine Anmeldung erfolgt ist, muß das unter Ziffer a) bezeichnete Grundeigentum unter Verwendung des amtlichen Vordrucks in 6facher Ausfertigung bis zum 31. Juli 1948 bei dem zuständigen Kreislandwirtschaftsamt von dem Grundeigentümer angemeldet werden. Die Unterlassung der Anmeldung ist strafbar.
- 2) Einleitung der Agrarreform (Gesetz vom 12. März 1948 — G. V. D. Bl. Schleswig-Holstein Seite 81 ff.).
 - a) Der Agrarreform unterliegt sämtliches Grundeigentum, das die zulässige Hektarfläche überschreitet, die nach Wahl des Eigentümers entweder eine Landfläche (vgl. Ziffer 2 b) von 100 ha (ohne Rücksicht auf den Bodenwert) oder eine Landfläche bis zu 50 000.— RM Bodenwert (vgl. Ziff. 2 c) beträgt.
 - b) Land im Sinne des Gesetzes ist nicht mit Gebäuden bestandenes Land, das der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient oder für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nutzbar gemacht werden kann (einschl. Moor, Sdland, Forstflächen und ablassbare Teiche). Unland gilt nicht als Land.
 - c) Bodenwert ist der auf den Grund und Boden entfallende Anteil des am 3. September 1947 für das Grundeigentum maßgebenden Einheitswertes. Der Wert der Gebäude, des Zubehörs und der Nebenbetriebe, der Binnengewässer, bei Forstflächen der Wert des aufstehenden Holzes, bleiben unberücksichtigt. Der Anteil der Gebäude, des Zubehörs, der Nebenbetriebe und des aufstehenden Holzes am Einheitswert wird nach Richtlinien der Landeskulturbehörde ermittelt.
 - d) Das abzugebende Land nebst Zubehör, Nebenbetrieben usw. übernimmt zunächst das Land Schleswig-Holstein als treuhänderisch verwaltetes Sondervermögen, dessen Verwaltung durch die Landstelle Schleswig-Holstein erfolgt.
 - e) Die abzugebende Fläche und das verbleibende Grundeigentum in den Grenzen der zulässigen Hektarfläche bestimmt die Landeskulturbehörde. Der Landabgabepflichtige hat ein Vorschlagsrecht.

- f) Gebäude und Zubehör sind vom Landabgabepflichtigen bei der Abgabe ganzer Betriebe vollständig, bei der Abgabe von Teilflächen anteilig abzugeben; sie sind ihm soweit zu belassen, wie er sie zur ordnungsmäßigen Wirtschaft auf der ihm verbleibenden Fläche braucht. Bei der Abgabe von Zubehörstücken hat der Abgabepflichtige ein Wahlrecht.
- g) Pachtverhältnisse über landabgabepflichtiges Grundeigentum können mit halbjähriger Frist (ohne Rücksicht auf das Pachtjahr), bei geschlossenen Betrieben mit einjähriger Frist zum Ende eines jeden Pachtjahres gekündigt werden.
- h) Befinden sich auf dem Grundeigentum unter Denkmalschutz stehende Einrichtungen, so können besondere Maßnahmen getroffen werden.
- i) Kommt über die Landabgabe eine Einigung nicht zustande, leitet die Landeskulturbehörde das Enteignungsverfahren ein.
- k) Für abgegebenes Land nebst Zubehör usw. ist der Eigentümer zu entschädigen.

III. Abgehen von Grundeigentum, das Werken der Inneren Mission gehört, werden nach den dem Landeskirchenamt bisher vorliegenden Unterlagen folgende 7 Kirchengemeinden von der Agrarreform betroffen:

Ulbersdorf, Großenwiehe, Handewitt, Kirchbartau, Kropp, Lüttau, St. Johannis a. Föhr.

Die Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden haben

- a) gemäß Abschnitt II Ziffer 1 b bis spätestens 31. Juli 1948 das kirchliche Grundeigentum beim zuständigen Kreislandwirtschaftsamt anzumelden, soweit die Anmeldung nicht schon früher erfolgt ist;
- b) umgehend zu prüfen, in welchem Umfang das kirchliche Grundeigentum nach Abschnitt II Ziffer 2 a—c überhaupt der Agrarreform unterliegt, da nur land- oder forstwirtschaftlich genutztes oder nutzbares Land erfasst wird, und zwar auch nur mit einem reinen Bodenwert von über 50 000,— RM. So sind z. B. Anland, Friedhöfe und Grundstücke, auf denen Kirchen oder kirchliche Gebäude (außer landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden) stehen, nicht in die zu ermittelnde Gesamtheftarfläche und dessen Bodenwert einzubeziehen.
- c) Nach Abschluss der unter Ziffer b) angestellten Ermittlungen ist bis zum 31. Juli 1948 dem Landeskirchenamt das Ergebnis der Prüfung (land- oder forstwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Gesamtheftarfläche und deren Bodenwert) und darüber zu berichten, welches Land die Kirchengemeinde auch über die 100-ha-Grenze hinaus behalten und welches Land (Parzellenbezeichnung, Größe, Lage usw.) sie der Agrarreform zur Verfügung stellen will. Soweit die Kirchengemeinde über die 100-ha-Grenze hinaus Land zu behalten wünscht, ist dem Bericht an das Landeskirchenamt gleichzeitig ein eingehend begründeter Antrag an die Landesregierung auf Befreiung von der Landabgabepflicht beizufügen. Es muß in dem Antrag neben der Bezeichnung und der Größe der Parzellen, die die Kirchengemeinde zu behalten wünscht, insbesondere nachgewiesen werden, daß ein volkswirtschaftliches oder sonst ein öffentliches Interesse diese Ausnahme gebietet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Mertens.

Urkunde

über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Heiligengeist, Kiel-Wit-Süd und Ansgar-Süd und zwischen den Kirchengemeinden Kiel-Wit-Süd und Kiel-Wit-Nord, Bildung der Kirchengemeinde Ansgar-Nord und Vereinigung der Kirchengemeinden Ansgar-Süd und Ansgar-Ost in Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird hiermit angeordnet:

§ 1

Aus der Kirchengemeinde Kiel-Wit-Süd und der Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel werden die folgenden Straßenteile: Die Feldstraße nördlich der Esmarckstraße, die Bülowstraße zwischen Forstweg und Feldstraße, der Forstweg nördlich der Esmarckstraße, die Esmarckstraße zwischen Forstweg und Feldstraße, die Graf-Spee-Straße nördlich der Esmarckstraße, die Zietenstraße sowie die Feldstraße südlich der Waigstraße bis zur Karlstraße mit den darauf errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden ausgepfarrt und in die Heiligengeist-Gemeinde in Kiel eingepfarrt.

§ 2

Aus der Kirchengemeinde Kiel-Wit-Süd werden die folgenden Straßen und Plätze: Der Blücherplatz, die Blücherstraße, die Bülowstraße westlich der Feldstraße, der Düvelsbeker Weg, die Esmarckstraße zwischen Feldstraße und Holtenuer Straße, die Fichtestraße, die Hardenbergstraße, die Holtenuer Straße zwischen Esmarckstraße und Belvedere (Nr. 149 bis 199 und 178 bis 230), die Kleiststraße, die Lüchowstraße die Nettelbeckstraße, die Niebuhrstraße, die Quintestraße, die Scharnhorststraße, die Schillstraße, der Seeblick und die Dorfstraße mit den darauf errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden ausgepfarrt. Aus ihnen wird die Kirchengemeinde Ansgar-Nord gebildet.

§ 3

Aus der Kirchengemeinde Kiel-Wit-Nord werden die folgenden Straßen: Der Achterlamp, die Feldstraße nördlich des Düvelsbeker Wegs, der Glendredder, die Flensburger Str. bis Nr. 10 und 11, die Hanffenstraße, das Hindenburgufer von Nr. 215 ab, der Niemannsweg von Nr. 238 ab, die Holtenuer Straße zwischen Hanffenstraße und Knorrstraße, die Prozensdorfer Straße von Nr. 71 und 42 ab, die Schmiedekoppel, der Schulredder, die Wesselburener Straße und die Wiker Straße mit den darauf errichteten und noch zu errichtenden Gebäuden ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Kiel-Wit-Süd eingepfarrt.

§ 4

Die Kirchengemeinde Ansgar-Süd und Ansgar-Ost in Kiel werden zu einer Kirchengemeinde unter dem Namen Kirchengemeinde Ansgar-Süd vereinigt. Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Ansgar-Ost wird aufgehoben.

§ 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Wit-Süd geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die neu gebildete Kirchengemeinde Ansgar-Nord über.

§ 6

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Wit-Nord geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Kiel-Wit-Süd über.

§ 7

In der Kirchengemeinde Kiel-Wit-Nord wird eine Pfarrstelle errichtet.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1948 in Kraft.
Kiel, den 14. April 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
gez. Carstensen.

J.-Nr. 4774/48 (Dez. II)

Kiel, den 12. Juni 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 3. Juni 1948 — V 10 b Nr. 479/48—05/007 — die staatsaufsichtliche Genehmigung unter der Voraussetzung erteilt hat, daß durch die Errichtung der neuen Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Wik-Nord zusätzliche Mittel des Landes nicht in Anspruch genommen werden, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
In Vertretung:
Carstensen.

J.-Nr. 7371 (Dez. II)

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Lurup,
Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Gemeindebezirk Lurup wird aus der Kirchengemeinde Nienstedten ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Lurup erhoben.

§ 2

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten mit dem Sitz in Lurup geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Lurup als deren erste Pfarrstelle über.

§ 3

In der Kirchengemeinde Lurup wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Die bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten mit dem Sitz in Osdorf wird die zweite Pfarrstelle dieser Gemeinde.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. Juni 1948.
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
In Vertretung:
gez. Carstensen.

Kiel, den 15. Juni 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Kirchenabteilung, gemäß Schrei-

ben vom 10. Juni 1948, Nr. 14, die staatliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Carstensen.

J.-Nr. 7631 (Dez. II)

Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen.

Kiel, den 3. Juni 1948.

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 Seite 54 war auszugsweise der Abschnitt 25 der Lohnsteuer-Richtlinien 1940 in der Fassung 1947 über die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung der Geistlichen veröffentlicht worden. Durch Erlass der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone vom 31. März 1948 (Steuer- und Zollblatt 1948 Seite 102 ff.) sind Satz 1 und 4 des Absatzes 1 des Abschnitts 25 der Lohnsteuer-Richtlinien wie folgt geändert worden (die Änderungen sind durch Druck hervorgehoben):

Satz 1 lautet: „Von den Dienstbezügen der Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, sind monatlich 30 RM, im übrigen monatlich 15 RM als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen.“

Satz 4 lautet: „Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Mertens.

J.-Nr. 7072 (Dez. VI)

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sasel im Kirchengemeinverband Bergstedt, Propstei Stormarn, wird zur Werbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf einzufenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7458 (Dez. II)

Die neu errichtete IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg mit dem Amtssitz in Wahlstedt wird hiermit zur Werbung ausgeschrieben. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg zu richten. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Kirche und Pfarrwohnung sind nicht vorhanden.

J.-Nr. 7518 (Dez. II)

PERSONALIEN

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1948 der bisherige Konsistorialrat
Dr. C p h a zum Oberkonsistorialrat;

mit Wirkung vom 1. Juli 1948 Konsistorialrat Pastor B r u m m a d zum Oberkonsistorialrat unter kommissarischer Übertragung der geistlichen Oberkonsistorialratsstelle.